

Stadt- recht	Straßenreinigungsgebührensatzung Satzung der Stadt Crimmitschau über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr vom 11.11.1993 - rechtsbereinigte Fassung –	5.6
-------------------------	--	------------

**(veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Crimmitschau, Pleißental Blick Nr. 22 vom 4.5.1994)
zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 03.06.2005
(veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Crimmitschau, Nr. 13 vom 23.06.2005)**

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Crimmitschau führt die Reinigung der Fahrbahn der im Straßenverzeichnis dieser Satzung aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im folgenden Straßen genannt - durch.
- (2) Die Stadt kann sich bei der Durchführung der ihr aus dieser Satzung obliegenden Aufgaben Dritter bedienen.
- (3) Die Reinigung erfolgt innerhalb der geschlossenen Ortslage.
- (4) Die Verpflichtung zur Reinigung der Fußwege durch Eigentümer oder Besitzer der angrenzenden Grundstücke bleibt durch diese Satzung unberührt.

§ 2

Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Crimmitschau erhebt zur Kostendeckung Gebühren für Straßenreinigung.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer die städtische Straßenreinigung benutzt oder nach Maßgabe dieser Satzung zur Benutzung verpflichtet ist.
- (2) Wer am 1. Januar eines Kalenderjahres Grundsteuerpflichtiger gegenüber der Stadt Crimmitschau ist und mit diesem Grundstück dem Anschlusszwang dieser Satzung unterliegt, gilt für dieses Kalenderjahr als Gebührenpflichtiger.
- (3) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauch bestellt, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher verpflichtet.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlagen der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind
 1. die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes und
 2. die im Straßenverzeichnis dieser Satzung angegebene Art und Häufigkeit der Reinigung
- (2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.
- (3) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenzen auf die Straßenbegrenzung.
- (4) Bei der Berechnung der Frontmeter sind Abweichungen bis zu einem Meter, höchstens aber bis zu 10 % der Gesamtfrentlänge zulässig.

§ 5

Gebührensschuld bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

- (1) Ist ein Hinterlieger- einem Vorderliegergrundstück zugeordnet, so sind die Eigentümer des Vorderlieger- wie des Hinterliegergrundstückes Gebührensschuldner.
- (2) Bei Hinterliegern werden die Grundstücksseiten berücksichtigt, die zu reinigenden öffentlichen Straßen zugewandt sind.
- (3) Eigentümer von Vorder- und Hinterliegergrundstücken schulden nur den auf ihr Grundstück entfallenden Anteil.

Stadt- recht	Straßenreinigungsgebührensatzung - Satzung der Stadt Crimmitschau über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr vom 11.11.1993 - rechtsbereinigte Fassung -	5.6
-------------------------	--	------------

§ 6

Wohnungseigentum

Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt.

§ 7

Gebührensatz

Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich

- | | |
|---|----------|
| a) in der Reinigungsklasse 1 - wöchentliche Reinigung - | 0,90 EUR |
| b) in der Reinigungsklasse 2 - 14-tägige Reinigung - | 0,65 EUR |

§ 8

Beginn und Ende der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgt, es sei denn, in einer den Anschluss- und Benutzungszwang erstmals festlegenden Satzung ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet.

(4) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlagen (z. B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstücks), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats. Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.

(5) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenpflicht unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschuld für die Gebührenschuld für diese Front auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt für diese Front die Gebührenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz.

(6) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschuld gemäß Abs. 5 wird auf Antrag des Gebührenschuldners durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.

(7) Die, auf Grundlage dieser Satzung vorgenommene, Veranlagung wird dem Gebührenpflichtigen jährlich durch Gebührenbescheid bekanntgegeben.

§ 9

(1) Die Veranlagung des Gebührenschuldners erfolgt durch Gebührenbescheid. Die Gebühren sind innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 10

Inkrafttreten

Stadt- recht	Straßenreinigungsgebührensatzung Satzung der Stadt Crimmitschau über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr vom 11.11.1993 - rechtsbereinigte Fassung –	5.6
-------------------------	--	------------

Straßenverzeichnis der Großen Kreisstadt Crimmitschau zu § 1 Absatz 1 der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 11.11.1993

Bearbeitungsstand: Dezember 2004

Straße	Teilbereich		Reinigung durch Stadt	
	von	bis	Reinigungs- klasse 1 wöchentlich	Reinigungs- klasse 2 14-tägig
Adlerstraße				X
Am Mühlgraben			X	
Am Polengrund				X
Amselstraße				X
Anton-Günther-Platz			X	
Auenstraße				X
Bachstraße	„Masterpack“			X
Badergasse			X	
Bahnhofstraße			X	
Bebelstraße				X
Breitscheidstraße				X
Brückenstraße				X
Buttengasse			X	
Carl-Spengler-Straße			X	
Carolaplatz	Sophienstr.	Mend.-Barth.-Str.		X
Carthäuserstraße			X	
Dammstraße	Wendehammer			X
Dav.-Friedr.-Oehler-Str.	Mannichsw.Str.	Westbergstr.		X
Entengasse			X	
Fabrikstraße	Silberstr.	Fabrikstr.	X	
Fleischergasse			X	
Friedr.-August-Str.			X	
Friedrich-Engels-Straße				X
Gablenzer Hauptstraße		Ortsausgang	X	
Gablenzer Straße	rechts von Ritterstraße	Neumarkt		X
	links von Auenstraße	Neumarkt		X
Gablenzer Straße	Brücke	Glauchauer Landstraße	X	
Gartenstraße				X
Gewerbering				X
Glauchauer Landstraße	Gießerei	OE Gablenz	X	
Glauchauer Landstraße	Zollamtstraße	Gießerei		X
Grenzstraße				X
Grüner Weg	Kinderkombi			X
Güterstraße				X
Hainstraße	links Hausnr. 87	rechts Trafostation		X
Harthauer Weg				X
Helmut-Bräutigam-Straße				X
Herrengasse			X	
Jahnstraße			X	
Jakobsgasse				X
Johann-Sebastian-Bach-Str.				X
Johannisgasse			X	
Kantstraße				X
Kirchgasse			X	

Stadt- recht	Straßenreinigungsgebührensatzung - Satzung der Stadt Crimmitschau über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr vom 11.11.1993 - rechtsbereinigte Fassung -	5.6
-------------------------	--	------------

Straße	Teilbereich		Reinigung durch Stadt	
	von	bis	Reinigungs- klasse 1 <u>wöchentlich</u>	Reinigungs- klasse 2 <u>14-tägig</u>
Kirchplatz			X	
Kitscherstraße		Breitscheidstraße		X
Leipziger Straße	Mannichswalder Platz	„Goldene Säge“	X	
Leipziger Straße	Sahntalstraße bzw. „Goldene Säge“	Gösauer Straße		X
Leitelshainer Straße	links bis Hausnummer 21	rechts bis Nr. 22		X
Mannichswalder Straße		Prof. Dr.-Pawlow-Str.		X
Mannichswalder Platz			X	
Markt			X	
Melanchthonstraße				X
Mendelssohn-Bartholdy-Str.				X
Mottelerstraße				X
Mozartstraße				X
Mühlgasse			X	
Neumarkt			X	
Neumarktstraße	Mühlgasse	Holzbrücke		X
Parkgasse	Untere Mühlgasse	Abzweig Webergasse	X	
Parkhausstraße			X	
Pestalozzistraße		Karlstraße		X
Pleißenaue				X
Postplatz, Bahnhofsvorplatz			X	
Richard-Wagner-Ring				X
Ritterstraße				X
Robert-Koch-Platz			X	
Robert-Seidel-Weg				X
Sachsenweg				X
Salzgasse			X	
Schulstraße			X	
Schützenplatz				X
Silberstraße			X	
Sonnensiedlung				X
Teichstraße				X
Theaterplatz			X	
Ufertrasse		Spritzenplatz		X
Untere Mühlgasse				X
Untere Auenstraße				X
Wahlener Straße				X
Waldsachsener Weg	Containerstellplatz	Ende Gewerbegebiet		X
Waldstraße				X
Webergasse			X	
Werdauer Straße			X	
Westbergstraße		Hausnummer 78		X
Wiesenstraße	Werdauer Straße	Carthäuser Straße		X
Wilhelm-Liebknecht-Str.				X
Zeitzer Straße	rechts bis Hausnr. 36	links bis Tugendpfad		X
Zwickauer Straße		OA einschl. Anbindung zur Harthstraße	X	

Stadt- recht	Straßenreinigungsgebührensatzung Satzung der Stadt Crimmitschau über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr vom 11.11.1993 - rechtsbereinigte Fassung –	5.6
-------------------------	--	------------